

schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung oder Teile von ihnen abzulegen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Im Wiederholungsfall ist Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Wird ein Attest nicht vorgelegt oder werden Teilprüfungen aufgrund sonstiger Umstände erneut nicht abgelegt, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn von der Prüfung ausschließen. Dieses gilt im Krankheitsfall auch, wenn nochmals Teilprüfungen nicht abgelegt werden. Im Fall des Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen oder der gesamten Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt der Beamte aus den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Gründen die Prüfung nicht an oder bricht er sie ab, so wird sie an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt; bereits absolvierte Teilprüfungen werden nicht wiederholt.

(4) Erscheint der Beamte ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfung oder Teilen von ihnen, tritt er ohne Genehmigung von ihnen zurück oder bricht er sie ohne ausreichende Entschuldigung ab, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

(5) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19

Niederschrift

Über den Prüfungsverlauf ist für den Beamten eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Beamte ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Hat er die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen Bescheid des Prüfungsausschusses nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder Bescheides ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1998 (GV. NRW. S. 400) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung einer bis zum 31. Dezember 2009 begonnenen Ausbildung oder Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der bisher geltenden Verordnung.

Gleiches gilt für die feuerwehrtechnische Grund- und die theoretische Rettungsanätäterausbildung einer bis zum 31. Dezember 2009 begonnenen Ausbildung von

Brandoberinspektoranwärtern nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 25), geändert durch Verordnung vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 574).

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2009 S. 857

2010

Gesetz

über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen¹

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil I wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 3a Elektronische Kommunikation
- § 3b Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Abschnitt 2

Amtshilfe

- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 8a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 8b Form und Behandlung der Ersuchen

¹ Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung der Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- § 8 c Kosten der Hilfeleistung
 § 8 d Mitteilungen von Amts wegen
 § 8 e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift des Teils I wird wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“.

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation“.

4. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 2
 Amtshilfe“.**

6. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit²

§ 8 a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 8 b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 8 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren

oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 8 d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8 e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

8. In § 96 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt durch „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit

§ 1

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer oder mehreren Behörden des Landes die Zuständigkeit als Verbindungsstelle gemäß Artikel 28 und als Koordinator im Rahmen des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG zu übertragen.

(2) Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Ersuchen von oder an Behörden in Nordrhein-Westfalen um Hilfeleistung gemäß §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen über eine oder mehrere zentrale Stellen zu leiten sind und welche Stelle oder Stellen diese Aufgabe übernehmen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Innenministerium der Landesregierung erstmalig zum 28. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit dieser Zuständigkeitsregelung.“

² Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 4 und 7
am 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin Laschet

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

– GV. NRW. 2009 S. 861

2122
2129
223
232
311
316
40
7111
74
75

Gesetz
zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie
im Rahmen der Normenprüfung
in Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(DL-RL-Gesetz NRW)
Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im
Rahmen der Normenprüfung
in Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(DL-RL-Gesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Justizministerium

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Teil 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Teil 4

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Artikel 6

Änderung des Landesabfallgesetzes

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Artikel 7

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land
Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Insolvenzordnung

Teil 7

Innenministerium

Artikel 9

Stiftungsgesetz

Artikel 10

Ausführungsgesetz zum Waffengesetz

Teil 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Artikel 11

Schulgesetz

Teil 9

Schlussbestimmung

Artikel 12

Inkrafttreten

Teil 1

Justizministerium

311

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das **Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz**
vom 24. April 1878 (PrGS, S. 30/PrGS. NRW. S. 78),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.
Januar 2008 (GV. NRW. S. 128), wird wie folgt geändert: